

zwischen den Verfahrensparteien des vorangegangenen fachgerichtlichen Verfahrens handeln, weil der Staatsgerichtshof nach seinem Selbstverständnis keine weitere Rechtsmittelinstanz¹²⁸⁹ und die Individualbeschwerde kein ordentliches Rechtsmittel, sondern ein ausserordentlicher Rechtsbehelf bzw. ein ausserordentliches Rechtsmittel¹²⁹⁰ ist, mit dem ein neues, eigenständiges und eininstanzliches Verfahren in Gang gesetzt wird. Im Individualbeschwerdeverfahren, das wie jedes andere Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ein selbständiges und unabhängiges Verfahren ist, bekämpft der Beschwerdeführer einen Hoheitsakt, der ihn in einem verfassungsmässig gewährleisteten Recht verletzt. Auslöser der Individualbeschwerde ist immer ein Hoheitsakt, den nicht der Beschwerdegegner, d.h. die Gegenpartei des vorangegangenen fachgerichtlichen Verfahrens, sondern die belangte Behörde erlassen hat. Es handelt sich um einen Verfassungs(rechts)streit zwischen dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde und nicht um einen Zwischenstreit zwischen den sich im vorangegangenen fachgerichtlichen Verfahren einander gegenüberstehenden Streitparteien. Aus diesem Grund ist es nicht einsichtig, dass ein Beschwerdegegner die gesamten Verfahrenskosten zu tragen hat. Die belangte Behörde hat nicht ihn, sondern den Beschwerdeführer durch den Hoheitsakt in verfassungsmässig gewährleisteten Rechten verletzt. Gibt der Staatsgerichtshof einer Individualbeschwerde statt, ist nicht der Beschwerdegegner, sondern der Beschwerdeführer in einem verfassungsmässig gewährleisteten Recht verletzt worden. Der Staatsgerichtshof betont in seiner Praxis, dass er im Verfassungsbeschwerde- bzw. Individualbeschwerdeverfahren nur mehr prüfe, ob speziell spezifisches Verfassungsrecht verletzt worden ist. Gegen solches Recht kann aber nur die belangte Behörde verstossen, da sich die verfassungsmässig gewährleisteten Rechte in einer Individualbeschwerde als Abwehr- und Freiheitsrechte gegen die öffentliche Gewalt richten. Der Beschwerdegegner hat im Individualbeschwerdeverfahren keine Verfügungsgewalt über den Streitgegenstand. Im Übrigen hat er auch kein Interesse an einer Individualbeschwerde, da er sich im fachgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Beschwerdeführer durchgesetzt hat.

1289 Der Staatsgerichtshof versteht sich im Verfassungsbeschwerdeverfahren als ausserordentliche Rechtsmittelinstanz. Siehe StGH 2006/14, Beschluss vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 15.

1290 StGH 2004/63, Urteil vom 9. Mai 2005, LES 2/2006, S. 115 (121).